



Eichenau
Lkr. Fürstenfeldbruck
B 17 „Ortsmitte“
3. Änderung im Bereich
F.I.Nr. 1875/28 und 1875/31

Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplans als Satzung.

9	Immunschutz	9.1	Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Aufbrettreppen, Vordächer und Balkone um bis zu 1,5 Meter, durch Terrassen ausnahmsweise um bis zu 3 Meter überschritten werden.
4.3	Wasserwirtschaft	13.1	Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.
4.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	9.1.1	Der Genehmiger hat in der Sitzung vom 25.06.2019 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
5	Fläche für Tiefgaragenanlage	9.1.2	Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.09.2019 wurde mit der Begründung genäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2019 bis 12.12.2019 öffentlich ausgestellt.
5.1	St. [redacted]	9.1.3	Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2019 bis 12.12.2019 beteiligt.
5.2	Überdachungen und Einhausungen für offene Stellplätze sind unzulässig.	9.2	Der genehmigte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.04.2020 bis 28.04.2020 öffentlich ausgestellt. Dabei wurde gemäß § 44 Abs. 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.
5.3	Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.	9.3	Zu dem geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2020 wurden die Bahnhofstrasse und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 08.04.2020 bis 28.04.2020 erneut öffentlich ausgestellt. Dabei wurde gemäß § 44 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.
5.4	Fläche für Tiefgaragenanlage	9.4	Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2020 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5.5	Die Tiefgaragenanlage ist einzuhauen. Die Wandhöhe beträgt max. 2,6 Meter. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.	9.5	Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2020 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5.6	[Maß] Flächen für Nebenanlagen (Mühil und Fahrdrumunderstand)	9.6	Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2020 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5.7	Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Gartenhäuser etc.) sind bis zu einer Höhe von insgesamt 120 cm auch außerhalb der festgesetzten Überbauung in Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.	9.7	Die Genehmigung ist unter Beachtung der Voraussetzung der NWfReV und der TRENGW erlaubnisfrei. Eine gezielte Versteckung in den erkundeten Auftilungen ist unzulässig.
6	Bauliche Gestaltung	9.8	Umweltschutzmaßnahmen müssen die Anforderungen des DIN-Normen und VDI-Richtlinien erfüllen. Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist eine Anwendung der DIN-Normen und VDI-Richtlinien Pflicht.
6.1	SDWID	9.9	• Hochschule München, Bibliothek, Ausleihgäste mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lohstraße 13c, 80335 München, http://www.vdi-nuernberg.de
6.2	symmetrisches Satteldach oder symmetrisches Walmdach zulässig	9.10	• Gemainde Eichenau, Hauptplatz 2, 82223 Eichenau; Tel. 08141/7730-0
6.3	festgesetzte Fließrichtung	9.11	Bestimmungen der DIN-Normen und VDI-Richtlinien sind zu beachten.
6.4	Bei gelegenen Dächern beträgt die Dachneigung max. 20°.	9.12	Die DIN-Normen auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen sind im Beuth-Verlag GmbH, Buchgallerie 6, 10737 Berlin erreichten und bei allen DIN-Elektronik-Ausgabestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
6.5	Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige rechteckige Flächen zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur bis zu einem Abstand von 0,2 m zulässig.	9.13	• Deutsches Patent und Markenamt, Ausgestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
7	Verkehrsflächen	9.14	Eventuell an Tag tretende Bodendenkmale unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzhörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDchG.
7.1	öffentliche Verkehrsfläche	9.15	Die DIN-Normen auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen sind im Beuth-Verlag GmbH, Buchgallerie 6, 10737 Berlin erreichten und bei allen DIN-Elektronik-Ausgabestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
7.2	Strassenbegrenzungslinie	9.16	• Hochschule München, Bibliothek, Ausleihgäste mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien Pflicht.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans BP 17 „Ortsmitte“ und den Gründungsplan i.d.F. vom 01.08.1990.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 WA Allgemeine Nutzung

2.2 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 GR 500 zulässige Grundfläche in Quadratmeter: 500 qm

3.2 Für Außenstufen, Vordächer, Balkone und Terrassen wird eine zusätzliche Grundfläche von 20 H. der zulässigen Grundfläche festgesetzt.

3.3 Die festgesetzte Grundfläche kann durch in § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1-3 genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

3.4 III Zahl des Vollgeschosses als Höchstmaß: 3

3.5 WH 9,0 maximal zulässige Wandhöhe in Meter: 9,0 m

3.6 FH 11,0 max. zulässige Firsthöhe in Meter: 11,0 m

3.7 Der Erdgeschoss-Fertigfußboden (OK FF) wird auf max. 0,3 Meter über Mitte der davonliegenden Gehsteigkante im öffentlichen Straßenraum festgesetzt.

4 überbaubare Grundstücksfäche, Bauweise und Abstandsflächen

4.1 o offene Bauweise

4.2 Baugrenze

13.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit hohen Grundwassersständen zu rechnen, aus diesem Grund sind Tiefgaragen, Kellergeschosse, Lichtschächte und außen liegende Kellerzüge in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten und gegen anstehende Grundwasser sowie gegen Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern. Für die Errichtung der Kellergeschosse ist das Grundwasserstandesniveau in jedem Fall die erforderliche Wasserschutzverfahren durchzuführen.

13.3 Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Befristete Absenkungen sind zu verhindern. Die Errichtung der Gebäude und zulässige, bediente Flächen für Tiefgaragenanlagen sind nur innerhalb des Bauums und innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

13.4 Für zum Schließen nurzulässige Flächen, welche ausreichend zu errichten und zu sichern. Für die Errichtung der Kellergeschosse ist das Grundwasserstandesniveau in jedem Fall die erforderliche Wasserschutzverfahren durchzuführen.

13.5 Eine standig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Befristete Absenkungen sind zu verhindern. Die Errichtung der Gebäude und zulässige, bediente Flächen für Tiefgaragenanlage sind nur innerhalb des Bauums und innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

13.6 Die Tiefgaragenanlage ist einzuhauen. Die Wandhöhe beträgt max. 2,6 Meter. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.

13.7 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Gartenhäuser etc.) sind bis zu einer Höhe von insgesamt 120 cm auch außerhalb der festgesetzten Überbauung in Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.

13.8 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Gartenhäuser etc.) sind bis zu einer Höhe von insgesamt 120 cm auch außerhalb der festgesetzten Überbauung in Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.

13.9 Die Tiefgaragenanlage ist einzuhauen. Die Wandhöhe beträgt max. 2,6 Meter. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.

13.10 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Gartenhäuser etc.) sind bis zu einer Höhe von insgesamt 120 cm auch außerhalb der festgesetzten Überbauung in Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.

13.11 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.12 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.13 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.14 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.15 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.16 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.17 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.18 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.19 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.20 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.21 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.22 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.23 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.24 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.25 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.26 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.27 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.28 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.29 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.30 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.31 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.32 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.33 Das Projekt liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Starzbachs. In festgesetzten Überstreichungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet, die Geltung der Abstandsflächene Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO wird angeordnet.

13.34 Das Projekt liegt teilweise inner